Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/467

öffentlich

Datum: 31.08.2021
Dienststelle: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Bearbeitung: Herr Dr. Claßen

Kulturausschuss	**08.09.2021**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**20.09.2021**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**24.09.2021**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**01.10.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes

Beschlussvorschlag:

Der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes sowie der Umwandlung der bisher befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine zusätzliche reguläre Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14 zum Stellenplan 2022/2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/467 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	031		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	100.000,00 € ja	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	100.000,00 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	100.000,00 € ja	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	100.000,00 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Niedergermanische Limes ist ein ca. 400 km langer Abschnitt der Außengrenze des Imperium Romanum, welcher sich entlang des römerzeitlichen Rheins südlich von Remagen bis zur Einmündung in die Nordsee zieht. An dieser über fast 450 Jahre bestehenden Grenze sind fast alle Einrichtungen des römischen Militärs in einem außergewöhnlichen Erhaltungszustand vorhanden.
Die Niederlande haben den „Lower German Limes", zu Deutsch „Niedergermanischer Limes", im Jahr 2011 auf ihre nationale Tentativliste gesetzt und bei der UNESCO angemeldet. Sie sind sog. „lead partner" eines bi-nationalen Antrags mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.
Bei der 44. Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees im Juli 2021 wurde über diesen Antrag mit positivem Ergebnis abgestimmt.
Nordrhein-Westfalen verfügt damit nunmehr über eine weitere UNESCO Welterbestätte, deren Bestandteile in 19 rheinischen Städten und Gemeinden und sechs Kreisen liegen.
Eine zunächst bis zum 31.12.2024 befristete Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes wurde erarbeitet, die dem Landschaftsverband Rheinland die Aufgabe des Welterbebeauftragten zuschreibt.
Der Vereinbarungsentwurf wurde von allen beteiligten Partnern akzeptiert.
Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung, wie auch die Übernahme der Aufgabe des Welterbebeauftragten durch den LVR, wird als sachgerecht bewertet.

Um für die Übernahme der Aufgabe des Welterbebeauftragen die notwendigen Personalkapazitäten zu schaffen, beabsichtigt die Verwaltung, den bisher mit einem Stellenanteil von 30% mit der Limeskoordination beauftragten, unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Referenten zu einem Stellenanteil von 50% mit der Aufgabe des Welterbebeauftragten zu betrauen. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt wie bisher aus dem Personalkostenbudget des LVR.
Für das Management des Welterbes „Niedergermanischer Limes" hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) im Fördererlass vom 28.10.2020 ein Budget in Höhe von 100.000 € jährlich (2021 - 2024) vorgesehen.
Zur Unterstützung des Limeskoordinators bzw. des zukünftigen Welterbebeauftragten bei der Erfüllung des o. g. Aufgabenspektrums mit dem Schwerpunkt der von der UNESCO geforderten dauerhaften Vermittlung des Welterbes, besteht der Bedarf an einer weiteren Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14. Dieser Sondertatbestand soll durch Umwandlung der bisher eingerichteten befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine reguläre Stelle realisiert werden. Diese wird in den Stellenplan 2022/2023 zusätzlich eingeplant. Die Finanzierung der hierfür entstehenden Personalkosten erfolgt bis einschließlich 2024 aus den durch das MHKBG NRW zugesagten Fördermitteln. In der Folge wird eine entsprechende Finanzierungsregelung mit allen Projektbeteiligten verhandelt. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Mehraufwendungen für den LVR.

Begründung der Vorlage Nr. 15/467:

Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes

I. Ausgangssituation

Seit 2005 beschäftigt sich das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) mit den Vorbereitungen zur Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die UNESCO-Welterbeliste (vgl. Vorlagen-Nr. 12/121 und 14/3886). Hier handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des UNESCO-Welterbes „Frontiers of the Roman Empire", von dem bereits Einzelabschnitte den Welterbestatus besitzen: Im Norden der Hadrian's Wall in England und der Antonine Wall in Schottland sowie im Süden der Obergermanisch-Raetische Limes in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Der Niedergermanische Limes begann südlich von Remagen am Vinxtbach (lat. „Ad Fines") und verlief entlang des (römerzeitlichen) Rheins bis hin zu dessen Einmündung in die Nordsee bei Katwijk. Dieser Grenzabschnitt hatte eine Gesamtlänge von etwa 400 km, wovon 220 Flusskilometer auf das Rheinland entfallen; das Bundesland Rheinland-Pfalz ist mit etwa 20 km und die Niederlande mit 160 km beteiligt. An dieser über fast 450 Jahre bestehenden Außengrenze des Imperium Romanum sind fast alle Einrichtungen des römischen Militärs wie Legions- und Hilfstruppenlager (mit diversen Aus- und Umbauphasen), Wachttürme, Abschnitte der Limesstraße, aber auch exklusiv von der Armee genutzte oder betriebene Fabrikationsstätten (Kalkbrennerei, Ziegelei etc.) bekannt. Zum außergewöhnlichen universellen Wert (OUV im Sinne der UNESCO) dieses Grenzabschnittes gehört darüber hinaus, dass die Erhaltungsbedingungen außergewöhnlich sind und hölzerne Konstruktionen und organische Funde das Alltagsleben veranschaulichen.

Die Niederlande haben den „Lower German Limes" erstmalig im Jahr 2011 auf ihre nationale Tentativliste gesetzt und bei der UNESCO angemeldet. Sie sind sog. „lead partner" eines bi-nationalen Antrags mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, der in der Sitzung des Welterbekomitees im Jahr 2021 zur Abstimmung gestellt werden soll. Am 16. April 2015 wurde im LVR-LandesMuseum Bonn diesbezüglich eine Vereinbarung der Staatsregierung der Niederlande (mit den drei betroffenen holländischen Provinzen) und der Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Im Fortgang hat am 3. September 2015 das damalige nordrhein-westfälische Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die betroffenen rheinischen Anrainer-Kommunen eingeladen und von dem gemeinsamen Ziel offiziell unterrichtet. Dem LVR-ABR wurde für den nordrhein-westfälischen Teil die Ausarbeitung des Antrages und die Koordinierung der Maßnahmen übertragen.

Diese Aufgabe wurde bisher mit einem Stellenanteil von 30% durch einen unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Referenten des LVR-ABR koordiniert (sog. Limes-Koordinator). Dieser hat in Zusammenarbeit mit befristetem Personal (aktuell 1,0 Stelle E 14 wiss. Referent*in, 0,5 Stelle E 6 Angestellte*r Verwaltung), welches über Sondermittel des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW) im LVR-ABR finanziert wurde, umfangreiche Bestandserhebungen an den

potenziellen Welterbestätten vorgenommen, um die Einzelbestandteile des künftigen Welterbes hinsichtlich der Kriterien für den OUV zu prüfen. Ferner war festzustellen, dass die übergreifenden Bedingungen der Authentizität (historische Echtheit) und der Integrität (Unversehrtheit) an den Plätzen gegeben sind, sowie sicherzustellen, dass die Vorgaben zu Schutz und Management erfüllt werden.

Der von den beteiligten Parteien gemeinsam ausgearbeitete Antrag wurde am 9. Januar 2020 von den Ständigen Vertretern der Niederlande und Deutschlands bei der UNESCO unterzeichnet und anschließend dort von den Niederlanden zur Begutachtung eingereicht. Damit wurde das Antragsverfahren offiziell eröffnet. Im September 2020 haben Experten von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) für die UNESCO die Orte des Niedergermanischen Limes bereist und begutachtet.

Im Vorfeld der möglichen Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die Welterbeliste wurde in den Jahren 2020/21 zwischen dem MHKBG NRW, dem LVR-ABR und Vertreter*innen der Anrainerkommunen in mehreren sogenannten Limes-Akteurstreffen der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung erarbeitet (siehe Anlage). Diese hat zum Ziel, die Aufgabenverteilung sowie die Form der zukünftigen Zusammenarbeit und die erforderlichen Abstimmungsprozesse zu regeln.

Dem Landschaftsverband Rheinland wird in diesem Vereinbarungsentwurf insbesondere die Aufgabe des Welterbebeauftragten zugewiesen (§ 3). Dessen Tätigkeiten sollen darin bestehen, die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen öffentlicher Stellen wahrzunehmen und die Welterbestätte als Ansprechpartner gegenüber diversen betroffenen Gremien zu vertreten. Außerdem obliegt es dem Welterbebeauftragten, einen Managementplan im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen bzw. regelmäßig fortzuschreiben (§ 5). Darüber hinaus wird ihm eine koordinierende Rolle zwischen den regionalen Partnern der Vereinbarung (§ 5) und den nationalen und internationalen Partnern (§ 6) zugeschrieben. Weiterhin sieht der Vereinbarungsentwurf für das LVR-ABR die Rolle eines Mitgliedes des sogenannten Lenkungskreises vor, welcher dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung, der Koordinierung von Projekten und der Beschlussfassung über Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Managementplans zwischen den beteiligten Partnern auf fachlicher Ebene dient (§ 4).

Die Kooperationsvereinbarung ist im Entwurf befristet bis Ende 2024 (§ 11). Hintergrund der Befristung ist, dass seitens des MHKBG NRW nur bis 2024 Mittel zur Unterstützung des Limeskoordinators im LVR-ABR zugesichert werden konnten, der derzeit faktisch die künftig dem Welterbebeauftragten obliegenden Aufgaben, mit Unterstützung der o. g. befristeten Kräfte, bewältigt.

II. Sachstand

In der zweiten Juli-Hälfte 2021 fand die 44. Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees statt, in der die positive Entscheidung über die Anerkennung des Niedergermanischen Limes als Welterbe erfolgte. Seit dem 27. Juli 2021 ist der Niedergermanische Limes damit in die Liste der UNESCO Welterbestätten eingeschrieben.

Der Entwurf der angestrebten Kooperationsvereinbarung wurde von allen Kooperationspartnern akzeptiert und wird den relevanten Gremien der Kommunen zur Kenntnis oder Entscheidung vorgelegt werden. Dem Vernehmen nach werden die Kommunen weitestgehend ihre bisherigen Vertreter*innen bei den Limes-Akteurstreffen, aus den Bereichen „Denkmalschutz" und „Kultur" der kommunalen Verwaltungen, in den Lenkungskreis entsenden.

Eine Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung wird als sachgerecht bewertet.

III. Weiteres Vorgehen

Für den 8. November 2021 ist die Übergabe von Urkunden zur Verleihung des Welterbetitels an das Land NRW sowie die Kooperationspartner durch eine*n Vertreter*in des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland im LVR-Landesmuseum Bonn vorgesehen.

Zu diesem Termin soll auch die Unterzeichnung der vorgelegten Kooperationsvereinbarung durch die Vertreter*innen der Kooperationspartner im LVR-Landesmuseum Bonn erfolgen.

Um die mit der Übernahme der beschriebenen Aufgaben verbundenen Personalkapazitäten zu schaffen, beabsichtigt die Verwaltung, den bisher mit einem Stellenanteil von 30% mit der Limeskoordination beauftragten, unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Referenten zu einem Stellenanteil von 50% mit der Aufgabe des Welterbebeauftragten zu betrauen. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt wie bisher aus dem Personalkostenbudget des LVR.

Für das Management des Welterbes „Niedergermanischer Limes" hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen im Fördererlass vom 28.10.2020 ein Budget in Höhe von 100.000 € jährlich (2021 - 2024) vorgesehen. Die konkrete Bewilligung erfolgt jährlich.
Zur Unterstützung des Limeskoordinators bzw. des zukünftigen Welterbebeauftragten bei der Erfüllung des o. g. Aufgabenspektrums mit dem Schwerpunkt der von der UNESCO geforderten dauerhaften Vermittlung des Welterbes, besteht der Bedarf an einer weiteren Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14. Dieser Sondertatbestand soll durch Umwandlung der bisher eingerichteten befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine reguläre Stelle realisiert werden.
Diese wird in den Stellenplan 2022/2023 im Wege des Veränderungsnachweises zusätzlich eingeplant. Die Finanzierung der hierfür entstehenden Personalkosten erfolgt bis einschließlich 2024 aus den durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugesagten Fördermitteln. In der Folge wird eine entsprechende Finanzierungsregelung mit allen Projektbeteiligten verhandelt. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Mehraufwendungen für den LVR.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Der Landschaftsausschuss beschließt die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes sowie die Umwandlung der bisher befristeten Zahlungsmöglichkeit in eine zusätzliche reguläre Stelle wissenschaftliche*r Referent*in E 14 zum Stellenplan 2022/2023.

In Vertretung

K a r a b a i c

Kooperationsvereinbarung

zwischen den Kommunen

Alfter, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Schumacher
Alpen, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Ahls
Bad Münstereifel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian
Bedburg-Hau, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Reinders
Bonn, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Katja Dörner
Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Becker
Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister Erik Lierenfeld
Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Sören Link
Kalkar, vertreten durch die Bürgermeisterin Britta Schulz
Kleve, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Gebing
Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker
Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Meyer
Moers, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Fleischhauer
Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister Daniel Zimmermann
Neuss, vertreten durch den Bürgermeister Reiner Breuer
Swisttal, vertreten durch die Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner
Uedem, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Weber
Wesel vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Westkamp
Xanten, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Görtz

den Kreisen

Euskirchen, vertreten durch den Landrat Markus Ramers
Kleve, vertreten durch die Landrätin Silke Gorißen
Mettmann, vertreten durch den Landrat Thomas Hendele
Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat Sebastian Schuster
Wesel, vertreten durch den Landrat Ingo Brohl

der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

vertreten durch die Geschäftsführerin Martina Grote

sowie dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
vertreten durch die LVR-Direktorin, Frau Ulrike Lubek

bezüglich des zukünftigen Managements der Welterbestätte Niedergermanischer Limes

ENTWURF

Präambel

Die Grenzen des römischen Imperiums umspannen drei Kontinente und bilden das größte lineare archäologische Denkmal Europas. Der dazu gehörende Niedergermanische Limes besteht aus vielfältigen militärischen Anlagen, dazugehörigen Siedlungen, Häfen und Straßen entlang des Rheins in den bundesdeutschen Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie den niederländischen Provinzen Gelderland, Utrecht und Süd-Holland. Er ist ein eindrucksvolles Relikt der römischen Geschichte.

Gemeinsam haben die Kooperationspartner erfolgreich zusammengearbeitet, damit der Niedergermanische Limes auf Grund seines außergewöhnlichen universellen Wertes zum Welterbe ernannt wird. Wie in Artikel 49 der Richtlinien für die Durchführung des Welterbe-Übereinkommens dargelegt wird, bezeichnet der außergewöhnliche universelle Wert eine kulturelle Bedeutung, die so außergewöhnlich ist, dass sie die nationalen Grenzen durchdringt und sowohl für gegenwärtige als auch für künftige Generationen der gesamten Menschheit von Bedeutung ist. Aus diesem Grund ist der dauerhafte Schutz dieses Erbes von größter Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft.

Seit dem XXXXXXX ist der Niedergermanische Limes Bestandteil der Liste des UNESCO-Welterbes. Die unterzeichnenden Kooperationspartner bekennen sich zu ihrer Verpflichtung, diese Welterbestätte gemeinsamen zu schützen und zu pflegen.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll die Aufgabenverteilung sowie die Form der zukünftigen Zusammenarbeit und die erforderlichen Abstimmungsprozesse geregelt werden. Die Begründung gesellschaftsrechtlicher Strukturen ist damit nicht bezweckt.

ENTWURF

§ 1 Aufgaben und Pflichten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Welterbestätte Niedergermanischer Limes in seiner Gesamtheit gemeinsam sowie seine Bestandteile in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu schützen, zu pflegen, nachhaltig weiterzuentwickeln, der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu vermitteln.

(2) Die Welterbestätte wird mit all ihren Bestandteilen als eine integrale, einheitliche Stätte entwickelt. Die Kooperationspartner arbeiten eng zusammen und stimmen sich, auch mit den betroffenen Akteuren in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden, in allen wesentlichen Belangen ab.

(3) Die Kooperationspartner fördern zudem die enge Abstimmung zwischen allen beteiligten lokalen und regionalen Behörden sowie weiteren Partnern und Akteuren.

§ 2 Schutz der Welterbestätte

(1) Für die die Welterbestätte als Ganzes sowie für ihre einzelnen Bestandteile gelten uneingeschränkt die Regelungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG).

(2) Die Anforderungen des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts werden von den Kooperationspartnern bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen berücksichtigt.

§ 3 Welterbebeauftragter

(1) Der Landschaftsverband Rheinland übernimmt die Funktion des Welterbebeauftragten für den Niedergermanischen Limes in Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Welterbebeauftragte nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange bleiben unberührt.

ENTWURF

(3) Der Welterbebeauftragte vertritt die Welterbestätte als Ansprechpartner gegenüber der Obersten Denkmalbehörde, bei der Deutschen Limeskommission und in anderen fachlich betroffenen Gremien und Arbeitskreisen und ist für die Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern von ICOMOS zuständig.

§ 4 Lenkungskreis Niedergermanischer Limes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Kooperationspartner in Nordrhein-Westfalen bilden einen Lenkungskreis. Dieser dient dem Erfahrungsaustausch, der Abstimmung, der Koordinierung von Projekten und der Beschlussfassung über Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Managementplans.

(2) Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder eines Vertreters der beteiligten Kommunen und Kreise, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie dem Welterbebeauftragten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Der Lenkungskreis wählt aus der Reihe seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der Obersten Denkmalbehörde sowie der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln nehmen als Gäste teil. Weitere Akteure können als Gäste zugelassen werden. Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Remagen, des Landes Rheinland-Pfalz und der Niederlande sollen auf ihren Wunsch hin als Gäste zugelassen werden.

(5) Der Lenkungskreis tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Welterbebeauftragten.

§ 5 Managementplan und Berichtspflichten

(1) Der Welterbebeauftragte stellt in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Kreisen, den zuständigen Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern einen Managementplan im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in ihrer jeweils gültigen Fassung auf und schreibt diese regelmäßig fort. Der Managementplan bedarf der Zustimmung des Lenkungskreises.

(2) Der Managementplan des Niedergermanischen Limes ist mit den Partnern in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz abzustimmen und soll sich dabei eng an

ENTWURF

dem Managementplan der benachbarten Welterbestätte „Obergermanischer-Raetischer Limes“ orientieren.

(3) Die Kooperationspartner informieren den Welterbebeauftragten frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen, die einen Einfluss auf die Welterbestätte haben können.

(4) Der Welterbebeauftragte informiert die betroffenen Kooperationspartner regelmäßig und zeitnah über aktuelle Probleme, Anforderungen und Entwicklungen der Welterbestätte.

§ 6 Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz, den Niederlanden und der UNESCO

(1) Die Oberste Denkmalbehörde entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter für Nordrhein-Westfalen in die Zwischenstaatliche Kommission Niedergermanischer Limes (IGC-LGL).

(2) Der Welterbebeauftragte vertritt Nordrhein-Westfalen in der Managementgruppe Niedergermanischer Limes. Er unterrichtet die Kooperationspartner und die Oberste Denkmalbehörde über dort getroffene Beschlüsse und Vereinbarungen.

(3) Der Welterbebeauftragte übernimmt zudem die fachlichen Abstimmungen mit den Welterbebeauftragten in Rheinland-Pfalz und den Niederlanden.

(4) Für offizielle Abstimmungen mit dem Land Rheinland-Pfalz, den Niederlanden, der Kultusministerkonferenz, dem Bund und der UNESCO ist ausschließlich die Oberste Denkmalbehörde zuständig.

(5) Die Kooperationspartner verpflichten sich für offizielle Berichte an die UNESCO alle erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen dem Welterbebeauftragten und der Obersten Denkmalbehörde nach Aufforderung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Präsentation und Vermarktung

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer einheitlichen Präsentation der Welterbestätte, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Deutschen Limeskommission steht. Sie stimmen diese mit den Partnern in den Niederlanden und Rheinland-Pfalz ab. Dies betrifft insbesondere die Präsentation der Stätten vor Ort, Beschilderungen, die Darstellung in Publikationen und Online-Medien.

ENTWURF

(2) Die Kooperationspartner stimmen ihre Vermittlungskonzepte untereinander ab und richten diese an den gemeinsam entwickelten Konzepten aus.

(3) Die Kooperationspartner arbeiten bei der touristischen Vermarktung des Niedergermanischen Limes eng zusammen.

(4) Die Kooperationspartner tragen dafür Sorge, dass ihre Museen und sonstigen Institutionen entlang des Niedergermanischen Limes gemeinsam an Konzepten und Projekten arbeiten, um die Welterbestätte zu präsentieren, zu erforschen und die Forschungsergebnisse zu vermitteln.

§ 8 Vermittlungsorte

(1) Der Lenkungskreis beschließt, wo ein Informationszentrum für das Welterbe Niedergermanischer Limes angesiedelt wird. Diese zentrale, öffentlich zugängliche Anlaufstelle dient als Limesinformationszentrum der Vermittlung der Welterbestätte Niedergermanischer Limes als Teil der transnationalen, seriellen Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“.

(2) An den Denkmälern oder an anderen geeigneten Standorten in den beteiligten Kommunen und Kreisen können ergänzende Informationspunkte errichtet werden. Die Standorte und die Gestaltung sind im Lenkungskreis abzustimmen.

(3) Die Kooperationspartner tragen dafür Sorge, dass ihre archäologischen Museen am Niedergermanischen Limes Informationen zum Niedergermansichen Limes bieten und insbesondere anhand der Funde den kulturhistorischen Kontext des Niedergermanischen Limes vermitteln.

§ 9 Finanzierung

(1) Jeder Kooperationspartner trägt die aufgrund seiner Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten selbst. Eine Verpflichtung zur Umsetzung bestimmter Projekte oder Maßnahmen, insbesondere bezogen auf Präsentation und Vermarktung (§ 7) und Vermittlungsorte (§ 8) oder eine Beteiligung an den Kosten für ein Informationszentrum, kann aus dieser Kooperationsvereinbarung nicht abgeleitet werden. Gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) In Abstimmung mit dem Lenkungskreis kann jeder Kooperationspartner Anträge auf Förderung für Projekte und Maßnahmen in Bezug auf den Niedergermanischen Limes stellen. Bei Anträgen für gemeinsame Projekte und Maßnahmen legt der Lenkungskreis fest, welcher der Akteure den Förderantrag stellt.

ENTWURF

§ 10 Haftung

(1) Die Kooperationspartner haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Kooperationspartner haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung aus einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die Kooperationspartner diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können ("Höhere Gewalt"). In jedem Fall liegt "Höhere Gewalt" vor bei Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, und Pandemien, aufgrund derer die Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht eingehalten werden können; diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Falle des Eintritts "Höherer Gewalt" haben sich die Kooperationspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und innerhalb von 14 Tagen detaillierte Informationen insbesondere über den Umfang und, soweit zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der "Höheren Gewalt" vorzulegen.

(2) Die Kooperationspartner handeln in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko und verfolgen nicht den Zweck, eine gesellschaftliche Struktur zu begründen.

§ 11 In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 gilt zunächst nur bis zum 31. Dezember 2024. Die Kooperationspartner sind sich einig, rechtzeitig eine Nachfolgeregelung zu treffen.

(3) Die Vereinbarung ist jederzeit aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Kooperationspartnern zu erklären.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

ENTWURF

(2) Sollte eine der oben genannten Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollten ausfüllungsbedürftige Lücken bestehen, so berührt dies im Übrigen nicht die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Die Kooperationspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung gegen eine solche zu ersetzen, die dem bei Abschluss beabsichtigten Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

ENTWURF

Unterschriften

Alfter, den

_____

Rolf Schumacher (Bürgermeister)

Alpen, den

_____

Thomas Ahls (Bürgermeister)

Bad Münstereifel, den

_____

Sabine Preiser-Marian (Bürgermeisterin)

Bedburg-Hau, den

_____

Stephan Reinders (Bürgermeister)

Bonn, den

_____

Katja Dörner (Oberbürgermeisterin)

Bornheim, den

_____

Christoph Becker (Bürgermeister)

ENTWURF

Dormagen, den

_____

Erik Lierenfeld, (Bürgermeister)

Duisburg, den

_____

Sören Link, (Bürgermeister)

Kalkar, den

_____

Britta Schulz (Bürgermeisterin)

Kleve, den

_____

Wolfgang Gebing (Bürgermeister)

Köln, den

_____

Henriette Reker (Oberbürgermeisterin)

Krefeld, den

_____

Frank Meyer (Bürgermeister)

ENTWURF

Moers, den

_____

Christoph Fleischhauer (Bürgermeister)

Monheim am Rhein, den

_____

Daniel Zimmermann (Bürgermeister)

Neuss, den

_____

Reiner Breuer (Bürgermeister)

Swisttal, den

_____

Petra Kalkbrenner (Bürgermeisterin)

Uedem, den

_____

Rainer Weber (Bürgermeister)

Wesel den

_____

Ulrike Westkamp Bürgermeisterin)

ENTWURF

Xanten, den

_____

Thomas Görtz (Bürgermeister)

Euskirchen, den

_____

Markus Ramers (Landrat)

Kleve, den

_____

Silke Gorißen (Landrätin)

Mettmann, den

_____

Thomas Hendele (Landrat)

Neuss, den

_____

Hans-Jürgen Petrauschke (Landrat, Rhein-Kreis Neuss)

Siegburg, den

_____

Sebastian Schuster (Landrat, Rhein-Sieg-Kreis)

ENTWURF

Wesel, den

_____

Ingo Brohl (Landrat)

Düsseldorf, den

_____

Martina Grote (Geschäftsführerin)

Köln, den

_____

Ulrike Lubek (LVR-Direktorin)

ENTWURF